

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung)
vom 20. Februar 2019

Aufgrund des § 132 sowie des § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) und entsprechend dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) wenn die erschlossenen Grundstücke ein- bis zweigeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) wenn die erschlossenen Grundstücke drei- bis viergeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) wenn die erschlossenen Grundstücke mehr als viergeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart großflächiger Einzelhandel, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,

3. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 6 m,
 4. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
 7. Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Ziffern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündungen in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
 8. Ergeben sich nach den Ziffern 1 bis 6 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (2) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebietscharakter ergeben sich:
- a) aus dem Bebauungsplan,
 - b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
 - c) in nicht beplanten Gebieten aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung des Abrechnungsgebietes; lässt sich ein Gebiets-Charakter und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in dieser Weise nicht ermitteln, so ist die in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 b festgelegte Breite beitragsfähig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde, Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, nicht dagegen die in Absatz 1 Ziffern 5a) und 6a) genannten Parkflächen und Grünanlagen und nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.

§ 3

Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 Absatz 1 gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Grunderwerb,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung der Radwege,
 - f) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege,
 - g) die Herstellung der Gehwege,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen insgesamt ermitteln, wenn Straßen, Wege und Plätze von anderen Straßen, Wegen oder Plätzen derart abhängen, dass die Grundstücke erst durch die Gesamtheit der Anlagen erschlossen werden (Erschließungseinheit).

Die Bildung einer Erschließungseinheit und die Abschnittsbildung erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück,

wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

Der gemäß § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Grundsatz
 Der nach §§ 2, 3 und 4 ermittelte und nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt.
 Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der unterschiedlichen baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.
 Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstückes. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Regelung für Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt
1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten
 - a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten 70 v. H.
 - b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten
 - aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
 - ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
 - ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v. H.

- c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können
- | | | |
|-----|--|-----------|
| aa) | bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit | 130 v. H. |
| bb) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 155 v. H. |
| cc) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 180 v. H. |
| dd) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 205 v. H. |
| ee) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 230 v. H. |
| ff) | für jedes weitere Geschoss zusätzlich | 15 v. H. |
- d) Bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 2 Ziffer 1 c Anwendung.
- e) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
- f) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- | | | |
|----|---------------------------------|-----------|
| a) | bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) | bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) | bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) | bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) | bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) | bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |

Setzt der Bebauungsplan nur eine Bauhöhe fest, so werden je angefangene 3,50 m als ein Vollgeschoss berechnet.

4. Sind die ermittelten Geschosshöhen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosshöhe die höhere tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren

Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

7. Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b. bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich eines Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.

(3) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe, die Art der baulichen Ausnutzbarkeit und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

(4) Verteilung des Erschließungsaufwandes für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Bau-massenzahl oder die Geschosshöhe nicht festsetzt

1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß. Hierbei wird die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach den Bestimmungen der BauO NRW ermittelt.

2. Bei unbebauten Grundstücken aber bebaubaren Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.
3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 2 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 7 Absatz 2 Ziffer 6 entsprechend.
5. Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
7. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:

Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Die Vergünstigungsregelung nach Absatz 2 wird nicht gewährt für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten und für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte bzw. nutzbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten.
 - (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden für:
 - a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) deren Freilegung,
 - c) Herstellung der Fahrbahnen,
 - d) Herstellung der Gehwege,
 - e) Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Herstellung der Beleuchtungsanlagen,
 - g) Herstellung der Radwege,
 - h) Herstellung der kombinierten Rad- und Gehwege
 - i) Herstellung der Parkflächen,
 - j) Herstellung der nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Fußwege, Wohnwege),
 - k) Herstellung der unselbstständigen Grünanlagen,

- l) Herstellung der Mischflächen.
- (2) Die Buchstaben a bis l des Absatzes 1 finden für die Erschließungsgebiete (Erschließungseinheiten) sinngemäß Anwendung.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Mai 1988 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. Juni 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2019

Der Bürgermeister
gez.
Wassong